

VG 2 K 76.16

Schriftliche Entscheidung

Rechtsanwältin
13. Sep. 2016
Barbara Jöstlein



Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl.-Bev.am:
b) Bekl.am:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Hans Tolzin,
Widdersteinstraße 8, 71083 Herrenberg,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Barbara Jöstlein,
Dinglerstraße 6 a, 63739 Aschaffenburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Deutschen Bundestag
-Verwaltung-,
Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kammer, durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Castillon
als Einzelrichterin

im Wege schriftlicher Entscheidung am 6. September 2016
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von

110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger erstrebt die Einsicht in Akten des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.

Der Kläger war Petent des Petitionsverfahrens Pet 2-18-15-2120-007103, mit der er die Empfehlung zur Impfung gegen das Humane Papillomavirus kritisierte. Am 21. Mai 2015 beschloss der Deutsche Bundestag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Er folgte damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses.

Am 16. November 2015 beantragte der Kläger beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Einsicht in die behördlichen Stellungnahmen zu seiner Petition Pet 2-18-15-2120-007103 und berief sich hierzu auf das Informationsfreiheitsgesetz. Mit Bescheid des Deutschen Bundestages vom 8. Dezember 2015 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung führte sie aus, der Deutsche Bundestag erfülle bei der Behandlung von Petitionen keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben. Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid des Deutschen Bundestages vom 9. Februar 2016 zurück.

Mit seiner am 14. März 2016 (Montag) erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Informationsbegehren weiter. Zur Begründung führt er aus, die Tätigkeit des Petitionsausschusses sei weder Rechtssetzung noch Rechtsprechung und damit Verwaltungstätigkeit.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Deutschen Bundestages vom 8. Dezember 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2016 zu verpflichten, ihm Einsicht in die behördlichen Stellungnahmen in den Akten des Petitionsausschusses zum Aktenzeichen Pet 2-18-15-2120-007103 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages bezieht sie sich im Wesentlichen auf die Gründe der ergangenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Streitakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung über die Klage entscheiden, weil sich die Beteiligten mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Einsicht in die behördlichen Stellungnahmen in den Akten des Petitionsausschusses zum Aktenzeichen Pet 2-18-15-2120-007103. Der dieses Begehren ablehnende Bescheid des Deutschen Bundestages vom 8. Dezember 2015 ist in der Gestalt, den er durch den Widerspruchsbescheid vom 9. Februar 2016 erhalten hat, rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

1. Der geltend gemachte Anspruch ergibt sich nicht aus § 1 Abs. 1 IFG.

Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (Satz 1). Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (Satz 2).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Zwar ist der Kläger als natürliche Person „jeder“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG und damit anspruchsberechtigt. Er erstrebt auch Zugang zu amtlichen Informationen. Denn bei der Akte des Petitionsausschusses, die er einsehen will, handelt es sich um amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen (vgl. § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG).

Der Deutsche Bundestag ist jedoch in Bezug auf die begehrten Informationen keine

auskunftsverpflichtete Stelle, da er, soweit er – wie hier – im Rahmen des Petitionsrechts aus Art. 17 GG tätig wird, keine Behörde des Bundes und kein sonstiges Bundesorgan sowie keine sonstige Bundeseinrichtung ist, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 18. Oktober 2000 – OVG 2 M 15.10 – zum Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses Berlin; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Oktober 2010 – OVG 12 B 13.10 – Juris Rn. 16; VG Berlin, Urteil vom 10. Januar 2008 – VG 2 A 112.07, Urteil vom 24. April 2013 – VG 2 K 63.12, Urteil vom 17. März 2014 – VG 2 K 240.13, Urteil vom 6. Februar 2015 – VG 2 K 45.14; ebenso Schoch, IFG, 2009, § 1 Rn. 98; Schoch, Informationszugang im parlamentarischen Bereich, in: Dix u.a. (Hrsg.), Informationsfreiheit und Informationsrecht, Jahrbuch 2014, S. 175, 189; Rossi, IFG, 2006, § 1 Rn. 60).

Der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG liegt kein organisationsrechtlicher, sondern ein funktionaler Behördenbegriff zugrunde (vgl. BVerwG, Urteile vom 27. November 2014 – BVerwG 7 C 19.12 und BVerwG 7 C 20.12 – Juris Rn. 17, vom 15. November 2012 – BVerwG 7 C 1.12 – Juris Rn. 22 und vom 3. November 2011 – BVerwG 7 C 3.11 – Juris Rn. 11 ff.). Eine Behörde ist demnach jede Stelle im Sinne einer eigenständigen Organisationseinheit, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, was sich wiederum nach materiellen Kriterien bestimmt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. November 2012, a.a.O. Rn. 22). Die Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG für die sonstigen Bundesorgane und -einrichtungen hat keine konstitutive Bedeutung. Vielmehr soll lediglich klargestellt werden, dass auch Bundestag, Bundesrat, Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichte sowie Bundesbank vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst sind, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 2011 – BVerwG 7 C 4.11 – Juris Rn. 18).

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages erfüllt bei der Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung von Petitionen keine Aufgaben der Verwaltung. Vielmehr obliegt ihm gemäß Art. 45c Abs. 1 des Grundgesetzes die Behandlung der nach Art. 17 GG an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Er überprüft aufgrund der Regelungen des Art. 17 GG und des Gesetzes nach Art. 45c des Grundgesetzes die Tätigkeit der Exekutive außerhalb der normalen Rechtsbehelfe und Gerichtsverfahren. Dass Zugang zu den Akten des Petitionsausschusses damit nicht besteht, entspricht auch dem Willen des Gesetzesgebers. Denn nach der Gesetzesbegründung ist die Behandlung von Petitionen dem spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten zugeordnet, die vom Informationszugang ausge-

nommen sein soll (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 7 f.).

2. Eine Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch besteht auch sonst nicht.

Art. 17 GG oder dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags nach Art. 45c des Grundgesetzes ist ein Recht des Petenten auf Einsicht in Petitionsakten nicht zu entnehmen (vgl. Urteil der Kammer vom 17. März 2014 – VG 2 K 240.13).

Ein Anspruch auf Einsicht in Petitionsakten ergibt sich auch nicht aus § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, da es, wie oben dargelegt, an einem Verwaltungsverfahren fehlt.

Ein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Informationszugang besteht nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 – BVerwG 7 C 19.12 – Juris Rn. 33).

Auch aus Art. 10 EMRK kann der Kläger keinen unmittelbaren Anspruch auf Zugang zu den gewünschten Dokumenten ableiten; die Vorschrift verbietet nur eine willkürliche, zensurähnliche Verhinderung des Informationszugangs, die insbesondere eine angemessene Presseberichterstattung unmöglich macht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 – BVerwG 7 C 19.12 – Juris Rn. 34).

Schließlich besteht zugunsten des Klägers auch kein über die vorgenannten Vorschriften hinausgehendes allgemeines Akteneinsichtsrecht außerhalb eines Verwaltungsverfahrens. Soweit ein solches Akteneinsichtsrecht vor Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes in der Rechtsprechung anerkannt war (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. September 1980 – BVerwG I C 52.75 – Juris Rn. 26), bezog sich dies auf „verwaltungsbehördliche Akten und Unterlagen“, um die es hier gerade nicht geht (vgl. Urteil der Kammer vom 17. März 2014 – VG 2 K 240.13).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

13.10.16

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

14.11.16

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Castillon

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

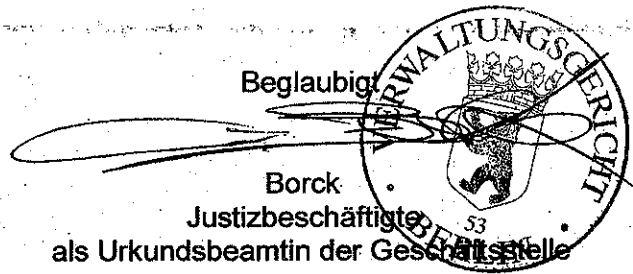
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009,

(GVBl. S. 881) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Castillon

Beglaubigt



Borck

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle